

Zu den Schauen ist das Wasserwirtschaftsamt Hildesheim rechtzeitig zu laden. Dieses kann eine Außenstelle mit seiner Vertretung beauftragen (siehe § 8 d).

Über das Ergebnis jeder Schau ist eine Niederschrift aufzunehmen.

§ 11. Das Schauamt und seine mit Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten sind jederzeit befugt, die Wasserläufe des Schauamtsbezirks zu besichtigen, insbesondere sie zu befahren und ihre Ufer zu betreten. Die Verpflichtung zum Schadenersatz nach § 135 Abs. 2 des Wassergesetzes bleibt hierbei unberührt. Das Gleiche gilt für die Anwendung des § 145 des Wassergesetzes.

§ 12. Die gewählten Mitglieder der Schauämter erhalten für die Teilnahme an den Schauen und den Sitzungen der Schauämter eine Entschädigung wie die Kreistagsmitglieder.

§ 13. Die Kosten der Schauämter trägt der Kreis.

§ 14. Die Schauämter können für ihre Tätigkeit im einzelnen Geschäftsordnungen erlassen.

§ 15. Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Holzminde, den 15. März 1948.

Im Auftrage des Kreistages

Poth,  
Landrat.

Mainka,  
Kreistagsabgeordneter.

**Verwaltungs-Verordnung**  
**betr. Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Straßen-**  
**Polizei-Verordnung vom 1. 12. 32.**

Auf Grund der §§ 14, 24 ff. des Polizei-Verwaltungs-Gesetzes vom 1. 6. 1931 wird mit Zustimmung der Regierung Hildesheim für den Stadtkreis Hildesheim verordnet:

§ 1. Die Gültigkeitsdauer der Polizei-Verordnung über die Regelung des Verkehrs und die Aufrechterhaltung der Ordnung im Stadtkreis Hildesheim (Straßen-Polizei-Verordnung) vom 1. 12. 32 ist bis zum 31. 12. 1948 verlängert.

§ 2. Der erste Hauptteil (§§ 1 bis 29) der Verordnung vom 1. 12. 32 ist außer Kraft getreten. Für den gesamten Straßenverkehr sind die zur Zeit gültigen Straßenverkehrsgesetze zu beachten, insbesondere:

1. Gesetz über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. 9. 39.
2. Straßenverkehrsordnung (Verordnung über das Verhalten im Straßenverkehr) vom 13. 11. 37.
3. Straßenverkehrszulassungsordnung (Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Straßenverkehr) vom 13. 11. 37.
4. Gesetz über die Beförderung von Personen zu Lande vom 6. 2. 37.
5. Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr vom 13. 2. 39.
6. Reichsgaragenordnung vom 17. 2. 39.

Hildesheim, den 1. April 1948.

Im Auftrage des Rates der Stadt.

Der noch gültige Teil der Straßen-Polizei-Verordnung vom 1. 12. 1932 wird im „Öffentlichen Anzeiger für die Stadt Hildesheim und den Kreis Hildesheim-Marienburg“, Nr. 15/48 ff., veröffentlicht.

**Verordnung**  
**über das Naturschutzgebiet Denkershäuser Teich**  
**in der Gemarkung Denkershausen, Kreis Northeim.**

Auf Grund der §§ 4, 12 Abs. 12, Abs. 2, 13, Abs. 2, 15 und 16, Abs. 2 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. 6. 1935 (RGBl. I, S. 821) sowie des § 7 Abs. 1 und 5 der Durchführungsverordnung vom 31. 10. 1935 (RGBl. I,

S. 1275) wird mit Zustimmung der Obersten Naturschutzbehörde folgendes verordnet:

§ 1. Der Denkershäuser Teich bei Denkershausen im Kreise Northeim wird in dem im § 2 Abs. 1 näher bezeichneten Umfange mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung in das Reichsnaturschutzbuch eingetragen und damit unter den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes gestellt.

§ 2. Das Schutzgebiet umfaßt in der Gemarkung Denkershausen die jeweilige Wasserfläche des Teiches mit dem Schilfgürtel und hat zur Zeit eine Größe von etwa 8 ha.

Die jetzigen Grenzen des Naturschutzgebietes sind in einer Karte rot eingetragen, die bei der Obersten Naturschutzbehörde niedergelegt ist. Weitere Ausfertigungen dieser Karte befinden sich bei der Reichsstelle für Naturschutz, bei der Regierung als höhere Naturschutzbehörde in Hildesheim und bei der Kreisverwaltung als untere Naturschutzbehörde in Northeim. Endgültig verlandete und kulturfähig gewordene Gebietsteile können nach Erteilung der Genehmigung der Kreisverwaltung in landwirtschaftliche Nutzung genommen werden.

§ 3. Im Bereich des Schutzgebietes ist es verboten:

- a) Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen, insbesondere den Rohrgürtel abzubrennen oder sonstwie zu beseitigen,
- b) freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten, oder Puppen, Larven, Eier oder Nester und sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
- c) Pflanzen oder Tiere einzubringen,
- d) eine wirtschaftliche Nutzung auszuüben (siehe jedoch § 4),
- e) den See zu betreten oder zu befahren, zu lärmern, Feuer anzumachen, Abfälle wegzuerwerfen oder das Gelände auf andere Weise zu beeinträchtigen,
- f) Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen, oder die Bodengestalt einschließlich der natürlichen Wasserläufe und Wasserflächen auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen, insbesondere das Wasser des Teiches abzuleiten oder die Zuflüsse zum Teich zu sperren oder abzuleiten,
- g) natürliche oder künstliche Dungstoffe, Abwässer und sonstige Verunreinigungen in den See zu bringen oder zu leiten,
- h) Bild- und Schrifttafeln anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen.

§ 4. Unberührt bleiben die jagdliche und fischereiliche Nutzung durch den jeweils Berechtigten.

In besonderen Fällen können Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung von mir genehmigt werden.

§ 5. Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung im Regierungsanzeiger der Regierung Hildesheim in Kraft.

Hildesheim, den 22. März 1948.

Regierung Hildesheim als höhere Naturschutzbehörde.

Der Regierungspräsident  
gez. Backhaus.